

Satzung (Stand: 31.05.2017)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „H.O.Theater“, hat seinen Sitz in Dresden und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „H.O.Theater e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege von Kunst und Kultur.
- (3) Zur Verwirklichung dieses Zieles werden durch den Verein Inszenierungen erarbeitet, Projekte und Werkstattveranstaltungen im Rahmen der darstellenden Kunst durchgeführt und sonstige zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinende Maßnahmen organisiert.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern. In Ausnahmefällen kann das Ruhen der Mitgliedschaft beantragt werden.
- (2) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Aktive Mitglieder dürfen in Abstimmung mit dem/der Regisseur/in am Spielbetrieb teilnehmen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags- und Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen. Sie leisten Beiträge gemäß § 5 dieser Satzung.

- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder, von der Beitragspflicht sind sie befreit.
- (4) Auf Antrag beim Vorstand kann jede natürliche Person oder juristische Person Fördermitglied werden, die sich nicht aktiv betätigt, jedoch die Ziele des Vereins unterstützen möchte. Fördermitglieder besitzen auf Mitgliederversammlungen das Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht sowie kein aktives oder passives Wahlrecht.
- (5) Auf Antrag beim Vorstand kann das Ruhen der aktiven Mitgliedschaft beantragt werden. Voraussetzung ist, dass der Antragsteller vorher mindestens zwei Jahre als aktives Mitglied seine Beitragspflicht geleistet hat. Während des Ruhens der Mitgliedschaft erfolgt keine Teilnahme am Spielbetrieb. Es besteht weiterhin kein Antrags- oder Stimmrecht und aktives oder passives Wahlrecht auf Mitgliedsversammlungen. Die Beitragspflicht entfällt während des Ruhens der Mitgliedschaft. Zur Reaktivierung bedarf es der Anzeige gegenüber dem Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist oder durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Satzung verstoßen hat oder durch sein Verhalten Zweck und Ansehen des Vereins gefährdet.
- (2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 5

Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Vorstand gemäß § 26BGB sind der Vorsitzende und zwei Vorstandsmitglieder. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

- (3) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, dass Vereinsämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse Verträge über Tätigkeiten für den Verein (zum Beispiel Regiearbeit) gegen eine angemessene Vergütung mit Dritten schließen. Im übrigen haben der Vorstand und die Vereinsmitglieder einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon- und Kopier- oder Druckkosten. Erstattungen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen oder Aufstellungen nachgewiesen werden. Das Gebot der Sparsamkeit ist zu beachten. Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins geregelt werden, diese wird von der Mitgliederversammlung erlassen.

§ 7

Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Vorstandsamt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im I. Quartal statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder einer bestimmten Person des Vorstandes mit einer Frist von drei Wochen durch schriftliche Einladung einberufen.
- (2) Mit Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorsieht.

§ 9

Beurkundung

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

H.O.Theater e.V. • H.O.Theater e.V. • H.O.Theater e.V. • H.O.Theater e.V.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an folgende steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat:

Arbeitskreis "Entwicklungshilfe" e.V., Dresden
Kreuzstraße 7
01067 Dresden

Zusatzbeschluss: Sollte das Finanzamt geringfügige redaktionelle Änderungen festlegen oder empfehlen, ist der Vorstand berechtigt, diese Änderungen vorzunehmen.